

Bestatter aktuell

Newsletter von Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe für Bestatter

Andere Länder, andere Sitten
Speyer war wieder eine Reise wert

Seite 2

Bestatter auf hoher See
Weiterhin keine Diamanten aus
Totenasche

Seite 3

Niedersachsen: Neues Bestattungsge-
setz ab 01.01.2019 vollständig in Kraft
Arbeitsmedizinische Vorsorge für
Bestatter

Seite 4

Bestatter Norm - Sachstand

Seite 5

Hessisches Bestattungsgesetz novelliert

Seite 5

20. Südwestdeutsche Bestattertagung
Tagungen & Termine

Seite 6



Bildnachweis: Franke182; fotolia.com

Andere Länder, andere Sitten

Einen interessanten Überblick über das Bestattungswesen in Italien gab anlässlich der 10. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht Professorin Dr. Cristina Fraenkel-Haeberle.

Die vornehme und zugleich oftmals monumentale Beisetzungsform in einer Gruft ist eine italienische Besonderheit, aber vor allem in Norditalien rückläufig. Gerade dort ist die Feuerbestattung in starkem Wachstum begriffen.

Lesen Sie weiter auf Seite 2

Andere Länder, andere Sitten

Einen interessanten Überblick über das Bestattungswesen in Italien gab anlässlich der 10. Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht Professorin Dr. Cristina Fraenkel-Haeberle.

Die vornehme und zugleich oftmals monumentale Beisetzungsform in einer Gruft ist eine italienische Besonderheit, aber vor allem in Norditalien rückläufig. Gerade dort ist die Feuerbestattung in starkem Wachstum begriffen. In 2017 lag der Anteil der Feuerbestattung in ganz Italien bei 25 % aller Beisetzungen. Von den insgesamt 79 Krematorien befinden sich 40 in Norditalien.

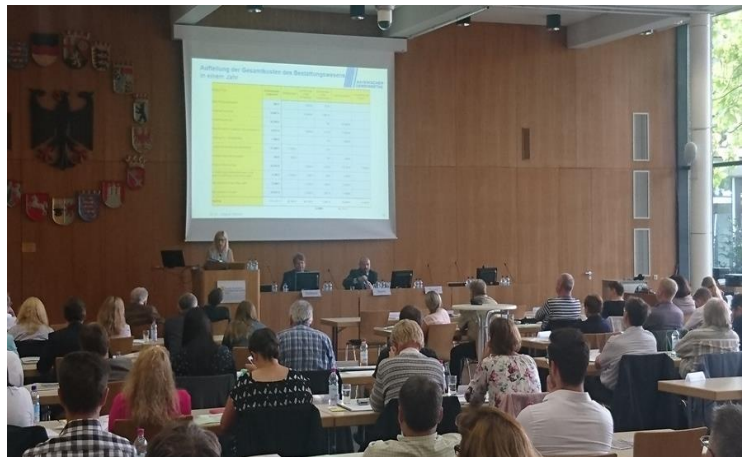
Hauptquelle des Bestattungsrechts in Italien ist der Einheitstext der Gesundheitsgesetze und die auf dieser Grundlage erlassene Totenpolizeiordnung. Eine nähere Konkretisierung erfahren diese Bestimmungen durch die Gemeindeverordnung und verschiedene Regionalgesetze. Daraus ergibt sich ein Flickenteppich an totenpolizeilichen Verordnungen. Auch dem Feuerbestattungsgesetz von 2001 fehlt noch die Umsetzungsverordnung.

Das Recht am Grab hat in Italien eine besondere Bedeutung, was sich insbesondere beim sogenannten Familiengrab und in der Gruftbestattung zeigt. Aufgrund fehlender Flächen und geographischer Besonderheiten hat sich in Italien die Besonderheit der oberirdischen Körperbestattung im Gegensatz zur Erdbestattung herausgebildet. Insoweit gibt es entweder eine unbefristete (sofern vor 1976 begründet) oder eine auf 99 Jahre befristete Konzession. Dieses Besitzrecht an der Grabstätte kann widerrufen werden, wenn mindestens 50 Jahre seit der letzten Bestattung verstrichen sind, zugleich eine objektive Platznot auf dem Friedhof herrscht und diese nicht durch eine Friedhofserweiterung behoben werden kann. Darüber hinaus gibt es auch noch die Verwirkung des Besitzrechts (der Konzession), wenn die Graberrichtung nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit nach Maßgabe der Kommunalverordnung und des Konzessionsvertrages erfolgt oder eine Grabverwahrlosung eingetreten ist, zum Beispiel dadurch, dass die Inschriften (Geburtsdatum sowie Name und Nachname der Beigesetzten) unleserlich geworden sind. **Weiterlesen...**



Speyer war wieder eine Reise wert

Die 10. Ausgabe der Speyerer Tage zum Friedhofs- und Bestattungsrecht wartete mit einer Besonderheit auf: Die sonst eher wissenschaftlich gehaltene Veranstaltung wurde aus diesem Anlass von einer Ausstellung mit Präsentationen aus dem Umfeld des Bestattungsgewerbes begleitet. So fanden sich in einem der Hörsäle Anbieter von Särgen, Erinnerungsdiamanten und -kristallen oder von Wasserurnen und im Außenbereich Bestattungsfahrzeuge und Bagger für den Grabaushub.



Bildnachweis: HKH Saar

Professor Dr. Ulrich Stelkens freute sich, dass er die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften von der besonderen Veranstaltungsform überzeugen konnte und vor allem auch darüber, dass sich die gesamte Veranstaltung über die Jahre hinweg als Plattform zum Austausch zwischen den verschiedenen Beteiligten im Friedhofs- und Bestattungswesen etabliert hat. Seine Hoffnung, dass das zehnjährige Jubiläum mit der besonderen Präsentationsform zu einer weiteren Steigerung der Bekanntheit der Veranstaltungstage beitragen möge, dürfte sich mit Sicherheit erfüllt haben. Jedenfalls rief die diesjährige Ausgabe auch über das Fachpublikum hinaus öffentliches Interesse hervor.

Dazu trugen auch wieder die breitgestreuten Vortragsthemen erfolgreich bei. Der Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim, Harald Walther, zeigte an Beispielen aus seiner Praxis auf, welche Möglichkeiten die Mediation bietet, um die gar nicht so seltenen Konflikte innerhalb einer Familie zu lösen, wenn es um Bestattungsarten oder Bestattungsorte geht und der Verstorbene keine eindeutige Anweisung hinterlassen hat. In der nachfolgenden Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit eine solche „Schlichterfunktion“ im Rahmen der Aus- und Weiterbildung von Bestattern eine Rolle spielen könnte und ob es nicht eine lohnenswerte Aufgabe für die Verbandsorganisation wäre, hier ein freiwilliges außergerichtliches Dienstleistungsangebot zu unterhalten. **Weiterlesen...**



Bestatter auf hoher See

Die Studienfahrt der Bestatterfachgruppe in diesem Jahr bot allen Beteiligten die Gelegenheit, einmal den festen Untergrund zu verlassen und eine Seebestattung quasi live mitzuerleben. Von Harlesiel in Ostfriesland aus ging es mit der Seebestattungs-Reederei Albrecht ins Wattenmeer. Bis zu 50 Gäste kann das Schiff für eine solche Bestattungsausfahrt mitnehmen. Kapitän Benjamin Albrecht erläuterte zunächst die technischen Rahmenbedingungen für diese Bestattungsform. Es gibt in Deutschland keine klar ausgewiesenen Meeresgebiete, aber es muss eine gewisse Mindesttiefe sichergestellt sein, damit sich die Urne in wenigen Stunden auflösen kann und nicht an die Küsten oder an den Strand getrieben wird. Dies wird gewährleistet durch Urnen aus Cellulose oder Kalk.



Bildnachweis: Bestatter NRW

Typischerweise haben die Interessenten für diese Bestattungsform eine besondere Beziehung zum Meer, weil sie dort regelmäßig Urlaub gemacht oder sie am Meer gelebt haben. Aber die Tatsache, dass mit einer Seebestattung auch keinerlei Folgekosten mehr verbunden sind, macht sie für viele interessant. Der größte Teil der Nachfrage kommt nach Angaben von Kapitän Albrecht aus Nordrhein-Westfalen. Das Angebot reicht von allen Nordseeinseln bis zur Ostsee, aber auch im Mittelmeer bei Mallorca oder Ibiza oder sogar in der Karibik sind Seebestattungen möglich.

Nach knapp einer Stunde erreichte das Schiff dann das Gebiet zwischen Wangerooge und Spiekeroog und Kapitän Albrecht führte für Max Mustermann eine mustergültige Bestattung vor. Dabei wurde auch noch mal deutlich, dass es auch eine starke emotionale universelle Bedeutung hat, wenn man die Asche dem Meer übergibt. Überall, wo man danach ans Meer kommt, wird man an den Verstorbenen erinnert. Allerdings ist die vom Film geprägte Vorstellung, dass die Asche ins Meer verstreut wird, mehr als unpraktikabel. Schon bei wenigen Windstärken würde das Ganze wenig pietätvoll werden und eine Staublunge will der Kapitän dann schließlich auch nicht riskieren. **Weiterlesen...**



Weiterhin keine Diamanten aus Totenasche

Potsdam. Der Landtag in Brandenburg hat Ende September 2018 ein neues Bestattungsgesetz auf den Weg gebracht, das vor seiner Verabschiedung für erhebliche Diskussionen gesorgt hatte. Denn die rot-rote Landesregierung hatte in ihrer Gesetzesvorlage ausdrücklich und damit erstmals in Deutschland die Zulässigkeit sogenannter Erinnerungsdiamanten vorgesehen. Allerdings hatten sich in einer vorherigen Landtagsabstimmung im Juni mehrheitlich die Abgeordneten, freigestellt vom Fraktionszwang, gegen diesen Entwurf ausgesprochen.

Es bleibt daher dabei, dass auch in Brandenburg weiterhin die Entnahme einer geringfügigen Menge von Totenasche verboten ist. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung sah vor: „Die Entnahme einer geringfügigen Menge der Totenasche ist zulässig, wenn dies dem schriftlich verfügbaren Wunsch der verstorbenen Person entspricht und der Verwendungszweck dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit nicht widerspricht.“ Damit sollte die entstandene Praxis geregelt werden, nach der Kremation Totenasche zu entnehmen, um sie zur Herstellung von Gegenständen, zum Beispiel Diamanten, zu nutzen oder damit in anderer Weise zu verfahren. Der Gesetzesentwurf berücksichtigte durchaus eine Abwägung zwischen dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit bzw. dem postmortalen Persönlichkeitsrecht und dem Wunsch der Angehörigen, ihre besondere Verbundenheit mit der verstorbenen Person zum Ausdruck zu bringen. In der breit geführten Landtagsdebatte im Juni wurde jedoch deutlich, dass eine Mehrheit der Abgeordneten den Aspekt der Kommerzialisierung in den Vordergrund stellte und sich dagegen aussprach, einen (verstorbenen) Menschen oder Teile von ihm - wie Teile der Totenasche - zu einer Sache und damit zum Eigentum jemand anderes zu machen. Dabei stellen sich durchaus solche profanen Fragen wie: Was ist eine geringfügige Menge und wie viele geringfügige Mengen dürfen entnommen werden und was geschieht, wenn der Träger des Erinnerungsdiamanten selbst verstirbt? Wird dann der Erinnerungsdiamant zum Wertgegenstand? **Weiterlesen...**



Bildnachweis: HKH Saar



Niedersachsen: Neues Bestattungsgesetz ab 01.01.2019 vollständig in Kraft

Im Vorfeld des Beschlusses im niedersächsischen Landtag am 19. Juni 2018 zur Änderung des niedersächsischen Bestattungsgesetzes drehte sich die Diskussion im Wesentlichen um die gleichen Punkte wie in anderen Landtagen: Es ging um den Umgang mit der Totenasche (Stichwort: Diamantbestattung), um die Leichenschau und um das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Eine umfassende und gut verständliche Zusammenfassung mit weitreichenden Erläuterungen hat der niedersächsische Gesetzgeber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Zu beachten ist, dass die neuen Regelungen zum Teil erst am 01.01.2019 in Kraft treten, aber zum Teil schon am 29.06.2018, d. h. am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, in Kraft getreten sind.

Geändert wurden zum 29.06.2018 die Grundsätze (§ 1), der Gegenstand der Leichenschau (§ 3), die Meldepflichten bei der Leichenschau (§ 4), die Klinische Sektion oder Leichenöffnung (§ 5), die Einsichtnahme in die Todesbescheinigung (§ 6), die Anatomische Sektion (§ 7 a), die Ermächtigung zur zweiten Leichenschau vor der Feuerbestattung (§ 12 Abs. 3) und die Ordnungswidrigkeiten (§ 18).

Zum 01.01.2019 folgen Änderungen zu den Punkten: Ausstellen von Leichen (§ 7), Zeitpunkt der Urnenbeisetzung (§ 9 Abs. 2), Bestattung in Grabkammern (§ 10 Abs. 1), Regeln für Friedhöfe (§ 13), Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 13 a) und Regeln für Ausgrabungen und Umbettungen (§ 15). **Weiterlesen...**



Werner Engelke, Vorsitzender
Fachgruppe Bestatter
Bildnachweis: HKH Saar

Arbeitsmedizinische Vorsorge für Bestatter

Zur guten Bestattungspraxis gehört eine angemessene Abschiednahme am offenen Sarg. Dabei ist es Aufgabe des Bestatters, den Verstorbenen hygienisch oder wenn gewünscht thanatopraktisch zu versorgen und soweit herzurichten, dass eine gefahrlose Abschiednahme durch die Angehörigen nötig ist. Wer unmittelbar mit Verstorbenen zu tun hat, ist dabei auch Infektionsgefahren durch Bakterien, Viren oder Schimmelpilzen ausgesetzt. Diese können auf der Haut des Verstorbenen, in Körperöffnungen oder auch im Blut oder Körpersekreten vorkommen. Während der HI-Virus (AIDS) nur wenige Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen noch aktiv sein kann, sind es gerade die Hepatitis-Erreger, welche bis zu 80 Tagen noch aktiv sind. Bei Tuberkulose oder Milzbrandregnern kann es sogar mehrere Jahre sein.

SIAM

Gesellschaft für
Sicherheit und Gesundheit
am Arbeitsplatz

Nach der Biostoffverordnung wird die Tätigkeit des Bestatters in die Schutzstufe 2 eingeordnet. Deshalb gilt für Bestatter, die mit der hygienischen Grundversorgung zu tun haben, dass sie sich nicht nur gegen Hepatitis A und B impfen lassen, sondern auch arbeitsmedizinisch alle drei Jahre nach der Untersuchung G 42 untersuchen lassen. Wer nicht direkt mit den Verstorbenen zu tun hat und im Hinblick auf den Transport immer die allgemeinen anerkannten Regeln der Hygiene und Desinfektion beachtet, benötigt keine derartige regelmäßige Untersuchung. Zu den fundamentalen Hygieneregeln gehören geeignete Schutzkleidung, regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Kleidung und Oberflächen sowie die Anwendung des auf die Bedingungen vor Ort angepassten Hygieneplans. Weitere Einzelheiten dazu können aus der DGUV Information 214-021 - Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen entnommen werden. Die sicherheitstechnischen Anforderungen daraus sind komplett im SIAM-Arbeitsschutzsystem für Bestatter hinterlegt. Damit kann der Betrieb einfach seine für ihn relevante Gefährdungsbeurteilung erstellen, entsprechende Betriebsanweisungen sowie den Hygieneplan ausweisen und in angemessener und einfacher Form notwendige Unterweisungen dokumentieren.

Bestatter Norm – Sachstand

Auch die Normungsarbeit im Bestattungswesen wird eng vom Fachgruppenausschuss im Bundesverband begleitet.

Die europäische Norm DIN EN 15017 ist die Referenz für Bestatter, wenn es um Qualitätsanforderungen im Bereich der Bestattungsdienstleistungen geht. Die Überarbeitung des Regelwerks wurde notwendig, da sich Anforderungen auf dem europäischen Bestattungssektor geändert haben. Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen detaillierte Anforderungen an Bestattungseinrichtungen, die Qualifizierung von Personal und die Betreuung von Verstorbenen. Außerdem wurden Entwicklungen wie Online-Bestattungsdienstleistungen und Vorgaben zum Datenschutz hinzugefügt.



Hessisches Bestattungsgesetz novelliert

hessenBestatter sieht Licht und Schatten.

„Die Novellierung des hessischen Bestattungsrechts ist nicht der große Wurf, zielt jedoch in die richtige Richtung“, so Hermann Hubing, Geschäftsführer von hessenBestatter, dem Landesinnungsverband für das Hessische Bestattungsgewerbe und dem DIB Deutschen Institut für Bestattungskultur GmbH. Er sieht sowohl Licht als auch Schatten. So beinhaltet die Novellierung nur marginale Veränderungen der bisherigen Rechtslage und sei nicht Resultat einer grundlegenden Evaluation des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsrechts. Nachhaltig begrüßt wird von den hessischen Bestattern die neue Legaldefinition bezüglich Fehl- oder Totgeburten. Mit der Bezugnahme auf das Geburtsgewicht anstelle des Schwangerschaftsmonats schließt sich der Hessische Gesetzgeber der überwiegenden Mehrheit der anderen Landesbestattungsgesetze an.



Bildnachweis: pixelbay.com - Succo

Den Schwerpunkt der Novellierung des Gesetzes bilden die Änderungen bei der Durchführung der Leichenschau. Wenn nun ab März 2019 die zweite Leichenschau durch einen Arzt oder eine Ärztin eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder einem von einem solchen Institut beauftragten Mediziner durchgeführt werden muss, so ist dies sicherlich ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung – für Hubing geht diese Regelung allerdings noch nicht weit genug. Sein Verband fordere weiterhin, dass die Leichenschau generell durch einen Arzt eines öffentlichen rechtsmedizinischen Instituts oder einem von einem solchen Institut beauftragten Mediziner durchgeführt werden muss. Beauftragt werden sollten dann Mediziner, die an einer Fort- oder Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen haben, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderlichen Kenntnisse vermittelt werden. Hierdurch könnte dann eine weitere, zweite Leichenschau ersatzlos fortfallen.

Quelle: Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH
 Auf der Roten Erde 9
 34537 Bad Wildungen
 info@dib-bestattungskultur.de

20. Südwestdeutsche Bestattertagung 2019

Am Samstag, 16. März 2019, veranstaltet die Fachinnung Holz und Kunststoff Saar e.V.

– Innung für Bestatter, im Landhotel Finkenrech (Tholeyer Straße 50, 66571 Eppelborn),

die 20. Südwestdeutsche Bestattertagung.

Programm

17.15 Uhr	Fachgruppenversammlung mit Neuwahl des Fachgruppenausschusses (nur für Mitglieder; die Teilnahme an der Versammlung ist kostenlos und ohne Anmeldung zur Bestattertagung möglich)
18.00 Uhr	Senktempfang und Begrüßung
anschließend	Grußwort der für das Bestattungswesen zuständigen Ministerin Monika Bachmann , Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales im Saarland
anschließend	Festvortrag von Professor Dr. Ulrich Stelkens , Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer: „ Bestattungsrecht(e) in Deutschland – Herkommen, Reform und Kleinstaaterei “
Ca. 19.30 Uhr	Abendessen
dazwischen	Auftritt von Kabarettist Detlef Schönauer alias Jaques Bistro
Ca. 22.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Tagungen & Termine

Bad Wildungen, 7.01.2019:	Vorbereitungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister
Eppelborn, 16.03.2019:	20. Südwestdeutsche Bestattertagung
Bad Wildungen, ab März 2019:	Vorbereitungslehrgang zum "geprüften Bestatter" in Teilzeit
Gießen, 26.-28.04.19:	PAX - Hessische Messe für Bestattungskultur
Bad Wildungen, 5.10.2019:	Ergänzungslehrgang für die Prüfung zum Bestattermeister

Ausführliche Informationen erhalten Sie hier

Herausgeber

Bestatter Deutschland

Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff

Littenstraße 10

10179 Berlin

T +49 30 308823-0

F +49 30 308823-42

info@bestatterdeutschland.de

Redaktion

SchreinerServiceSaar GmbH

Von der Heydt Anlage 45-49

66115 Saarbrücken

T +49 681 99181-0

F +49 681 99181-71

hkhsaar@schreiner-saar.de

Impressum: <https://bestatterdeutschland.de/sonstiges/impressum.html>

Abmeldung: Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte per Mail an Ihren zuständigen Landesfachverband.

Datenschutzhinweis:

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch künftig ohne ausdrückliche Einwilligungserklärung des Betroffenen auf der Grundlage der Mitgliedschaft möglich, da es sich um ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art. 6, Abs. 1, Buchstabe b DSGVO handelt. Ebenso dürfen weiterhin die Mitglieder per E-Mail angeschrieben werden: hierfür wird keine gesonderte Einwilligung der Mitglieder benötigt. Grundlage dafür ist Art. 9, Abs. 2, Buchstabe d DSGVO!